

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

2. Verkehrsunfallprozess

2.0 Überblick

2.1 StVG Grundkonstellation

2.2 StVG / BGB besondere Konstellationen

1. Halter klagt gegen

1.1 anderen Halter

Halter sind selbst nicht gefahren

1.2 anderen Fahrer

1.3 Fußgänger/Radfahrer/Aufsichtspflichtigen

1.4 Tierhalter

1.5 „eigenen“ Fahrer

2. Fußg./Radf./Beif./Fahr./Unfallhelf./Kutschunt. klagt

2.1 Fußg./Radfahrer klagt

2.2 Beifahrer klagt

2.3 Fahrer klagt

2.4 Unfallhelfer klagt

2.5 Kutschunternehmer klagt

2.6 Tierhalter klagt

3. Leasinggeber / Sicherungsnehmer klagt

Halter, der gleichzeitig Eigentümer ist (für Schaden entscheidend), klagt gegen

Hund läuft plötzlich auf die Straße, Kfz weicht aus und fährt gegen einen Baum (vgl. Urt. AG Bad Kreuznach, NJW-RR 2015, 89)
Rinder brechen aus einer Weide aus. Zaun war in der Höhe nicht ausreichend. Drei Rinder stehen um 0:30 auf der Landstraße. Dunkel, feucht und neblig. Taxi fährt in die Rindergruppe, ein Rind tot. Taxiunternehmer klagt Sachschaden ein gegen Tierhalter (Urt. LG Lüneburg, Schaden-Praxis 2008, 285-288)

Tierhalter

- **AGL: § 833** S1 (Gefährdungshaftung) / S. 2 (vermutete Verschuldenshaftung)
(„Luxustier“) („Nutztier“)
- **Mithaftung des klagenden Halters: § 17 I iVm II** (über § 17 IV)
 - **Unabwendbarkeitseinwand möglich** (Verweis auch auf Abs. 3)



z.L. kl. Halter

**Verursachung („einfache“ BG)
bew. Verschulden („erhöhte“ BG)**

überhöhte Geschwindigkeit
nicht auf Sicht gefahren
(stehendes Rind oder springendes Pferd?)

Maßstab: Normalfahrer

z.L. verkl. Tierhalter

**Verursachung („einfache“ BG) des Tieres
bew. Verschulden („erhöhte“ BG)**

nicht bloß vermutetes Verschulden

Zaun zu niedrig / Gatter nicht richtig verschlossen
(typischer Vortrag: „Fremde haben Gatter geöffnet“)

Tierhüter § 834